
Hauptsatzung des Kreises Mettmann

vom 18.01.2008
(Abl. ME 2008, S. 3 ff.)
- in der seit dem 18.10.2024 geltenden Fassung -

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 17.12.2007 folgende Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Verwaltungssitz

- (1) Gemeindeverband und Gebietskörperschaft führen den Namen: "Kreis Mettmann".
- (2) Der Kreis umfasst nach beiliegender Tafel (Anlage 1) das Gebiet folgender Gemeinden:

Stadt Erkrath
Stadt Haan
Stadt Heiligenhaus
Stadt Hilden
Stadt Langenfeld Rhld.
Stadt Mettmann
Stadt Monheim am Rhein
Stadt Ratingen
Stadt Velbert
Stadt Wülfrath

- (3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Mettmann.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:

In silbernem Schild ein blaubewehrter und blaue gekrönter doppelschwänziger roter Löwe, alles innerhalb eines schwarzen Schildbordes, der im rechten Obereck nach innen rund ausgebogen, dort mit einem silbernen Vorhängeschloss und im linken unteren Bogen nach der Figur mit einer goldenen Ähre belegt ist. Eine Darstellung ist beigefügt (Anlage 2).

- (2) Der Kreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen; der Abdruck in Anlage 3 gibt eine Darstellung von Form und Größe des Dienstsiegels.

- (3) Der Kreis führt folgende Flagge:

Weißes Flaggentuch im Verhältnis von Länge zu Höhe wie 2:1 mit roten Längsstreifen am Ober- und Unterrand und in der Mitte in den Verhältnissen 2:5:2:5:2, an der Mastseite belegt mit dem Wappen des Kreises Mettmann. Eine Darstellung ist beigefügt (Anlage 4).

§ 3

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 3a

Bildaufnahmen sowie Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Landrätin / des Landrats, der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW).

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörerinnen und Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Landrätin / der Landrat oder ihre / seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

- (2) Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mittschnittes in das Internet zulässig. Für die Aufzeichnung der Redebeiträge sowie deren zeitlich begrenzte Bereitstellung zum Abruf im Internet muss eine vorherige schriftliche Zustimmung durch die Kreistagsmitglieder erteilt werden, welche jedoch jederzeit widerrufen werden kann.

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern. Verwaltungsbedienstete mit Ausnahme der Land-

rätin / des Landrats, der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW) können der Anfertigung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen bzw. der Aufzeichnung der Redebeiträge widersprechen. Die Landrätin / Der Landrat bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann die Landrätin / der Landrat die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen.

- (3) Die Landrätin / der Landrat bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Kreises Mettmann, unter der die Aufnahme und der Mitschnitt abgerufen werden können. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung der Landrätin / des Landrats nicht anderweitig verwendet werden. Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bild-, Film- oder Tonaufnahmen, die über z. B. Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, sind unzulässig. Bild-, Film- und Tonaufnahmen dürfen nicht in einem sinnentstellenden Zusammenhang wiedergegeben werden.
- (4) Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
- (5) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreterinnen und Vertreter der Presse und des Rundfunks können durch die Landrätin / den Landrat im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3a Abs. 1 Sätze 2 - 4 entsprechend.
- (6) Die Absätze 1 – 5 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

§ 3b **Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen** **in besonderen Ausnahmefällen**

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreisausschuss und für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreis-

tages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

§ 4 Kreistagsmitglieder

Die Kreistagsmitglieder führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).

Sie müssen der Landrätin / dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Ehrenordnung. Name, Anschrift, das Geburtsdatum, der ausgeübte Beruf, andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten und die Fraktions- bzw. Gruppenzugehörigkeit können veröffentlicht werden. Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln.

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die darüber hinaus gespeicherten Daten über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse ausgeschiedener Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder zu löschen

- (2) Die Landrätin / der Landrat ermöglicht die in § 26 Abs. 2 und Abs. 4 KrO NRW vorgesehene Akteneinsicht in den Räumen der Kreisverwaltung.

Sie / Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitenden der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 6

Stellvertretungen des Landrats

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertretungen der Landrätin / des Landrats über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist. Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode ihre Anzahl nur dann erhöht werden, wenn zuvor alle Stellvertretungen zurückgetreten sind oder der Kreistag gem. § 46 Abs. 4 KrO NRW mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder alle Stellvertretungen vorzeitig abberuft.
- (2) Die Landrätin / der Landrat wird bei Verhinderung von ihren / seinen Stellvertretungen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertretungen verhindert, kann die Landrätin / der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7

Kreisausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin / dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Die Landrätin / der Landrat ist Vorsitzende / Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertretungen seiner / seines Vorsitzenden fest.

§ 8

Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses:
 - a) Bauausschuss,
 - b) Gesundheitsausschuss,
 - c) Mobilitätsausschuss,
 - d) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz,
 - e) Ausschuss für Schule und Sport,
 - f) Sozialausschuss,
 - g) Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz,

- h) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus,
 - i) Ausschuss für Digitalisierung
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
 - (3) Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.
 - (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von der / dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
 - (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Entschädigungsleistungen

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge als monatliche Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.
- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige beratende Ausschussmitglieder, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 40 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Vorstand, Arbeitskreis, Klausurtagung zur Haushaltsberatung). Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

-
- (4) Die Sitzungsgelder gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz – LRKG NRW) gezahlt. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen.
- (6) a) Dienstreisen der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich auf das Gebiet des Landes NRW und Berlin beschränken, werden von der Landrätin / von dem Landrat genehmigt. Für alle weiteren Fälle bedarf es einer Genehmigung des Kreisausschusses, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.
- Für alle durch die Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretungen der Landrätin / des Landrats gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- b) Unter dem Tagesordnungspunkt „Information der Verwaltung“ wird dem Kreisausschuss jeweils eine Auflistung der durchgeführten Dienstreisen zur Kenntnis gegeben.
- (7) Einem Kreistagsmitglied wird im Rahmen seiner Mandatsausübung auf Antrag leihweise ein digitales Endgerät zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst zur Verfügung gestellt.

§ 9a Nichtausübung des Mandates

Übt die Empfängerin oder der Empfänger der Aufwandentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandentschädigung gewährt. Eine ununterbrochene Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i.V.m. § 45 Abs. 3 GO NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretene Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat. Soweit die Empfängerin oder der Empfänger geltend macht, den Grund für die Nichtausübung i.S.d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann die Landrätin / der Landrat einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.

§ 10 Verdienstausschuss

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige beratende Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlusses, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Dies gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B.: Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen).
- (2) Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschuss ersetzt.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschusspauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen von der Landrätin / von dem Landrat festgesetzt. Die Verdienstausschusspauschalen werden jährlich überprüft und ggf. neu festgesetzt.
- (5) Kreistagsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten unter den Voraussetzungen des § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO NRW auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlusses eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, anerkannt sind.

Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GO NRW). Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 18 € erstattet.

- (6) Die Verdienstausfallentschädigung darf den in der Entschädigungsverordnung genannten Höchstbetrag je Ausfallstunde nicht überschreiten.

§ 11 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Die Stellvertretungen der Landrätin / des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertretungen sowie die Ausschussvorsitzenden mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

§ 12 Verträge

- (1) Verträge mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, der Landrätin / dem Landrat und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 (1) Satz 2 Buchst. r KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
- a) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 2.500 EURO nicht überschreitet;
 - b) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 EURO im Rechnungsjahr nicht übersteigt.
- (2) Die Landrätin / der Landrat legt nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Übersicht der nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) abgeschlossenen Verträge vor.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW sind die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Landrätin / des Landrats (§ 14), die Dezernentinnen / Dezernenten und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Bediensteten gemäß § 43 Abs. 1 KrO NRW.

§ 13

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Vergaben
 - b) Erlass von Forderungen
 - c) Aufnahme von Krediten
 - d) den Beschluss über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme gemäß § 105 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
 - e) den Erwerb von Vermögensgegenständen
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.
- (3) In Angelegenheiten der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises tritt der Betriebsausschuss an die Stelle des Kreisausschusses.

§ 14

Allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter der Landrätin / des Landrats

Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Landrätin / des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und führt die Bezeichnung „Kreisdirektorin“ / „Kreisdirektor“.

§ 15

Personalangelegenheiten

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises Mettmann ist die Landrätin / der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.
- (2) Über die Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und kreisseitige Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der Leitenden Beamtinnen und Beamten und Leitenden Beschäftigten (Dezernentinnen und Dezernenten) entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat.
- (3) Über die Einstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung und kreisseitige Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der Bediensteten in Führungspositionen (Amtsleitung und Geschäftsführung) entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat.

-
- (4) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf die Landrätin / den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Ist die Landrätin / der Landrat in der Person von der Entscheidung berührt, tritt an ihre / seine Stelle der Kreisausschuss.

§ 16

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises Mettmann, die oder der seit mindestens drei Monaten im Kreis Mettmann wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fallen, sind von der Landrätin / von dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen oder Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin / von dem Landrat zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder die Landrätin / der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (6) Die Landrätin / der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller in welchen Gremien die Anregung oder Beschwerde behandelt wird und über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. In Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, kann sie den Beschlussvorlagen der Landrätin / des Landrates widersprechen; in diesem Fall hat die Landrätin / der Landrat den Kreistag zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (3) Die Landrätin / der Landrat ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Sie / Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 18

Bekanntmachungen

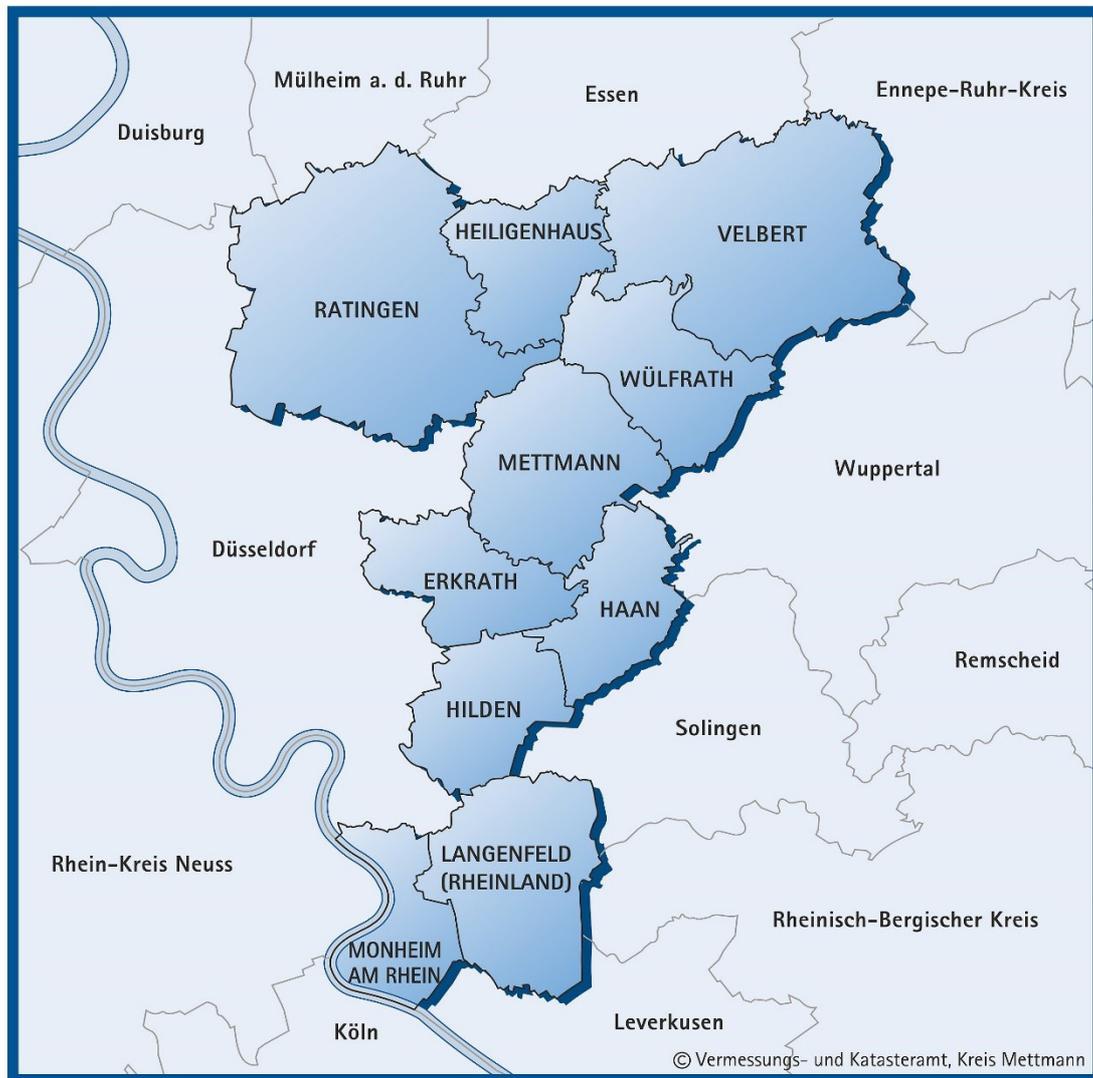
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann vollzogen. Das Amtsblatt wird auch auf der Homepage des Kreises Mettmann veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, oder durch Flugblätter unterrichtet.

- (3) Tierseuchenverordnungen werden über Abs. 1 hinausgehend nachrichtlich in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ sowie auf der Homepage des Kreises Mettmann an besonderer Stelle veröffentlicht.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 17.06.1999 (Amtsblatt ME 1999, S. 83 ff.) außer Kraft.

Anlage 1



Anlage 2





Anlage 4



Geschäftsordnung des Kreistages

vom 14.12.2020
- in Kraft getreten am 01.01.2021 -

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen einberufen; in dringenden Fällen kann sie auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Rahmen des digitalen Sitzungsdienstes durch die digitale Bereitstellung der Einladung mittels einer zur Verfügung gestellten Softwareapplikation. Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 13. Tag vor der Sitzung zur Verfügung steht. Das Kreistagsmitglied wird hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird einem Kreistagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt, wenn eine digitale Übermittlung nicht möglich ist oder ein Kreistagsmitglied dies gegenüber dem Kreistagsbüro schriftlich anzeigt. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens 13 Kalendertage vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird.
- (4) Ist der Landrat an der Einberufung gehindert, so beruft die allgemeine Vertretung des Landrats (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) den Kreistag ein.
- (5) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sind den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorzulegen. Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder – im Ausnahmefall – kurzfristig nachzureichen. Der festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen ist mit der Einbringung des Haushalts vorzulegen.
- (6) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied des Kreistages persönlich eintragen muss.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat.
- (2) Sind er und seine nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten Stellvertretungen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Geschäftsverkehr für den Kreistag

Der Landrat benennt den Kreistagsmitgliedern die Dienststelle und die Dienstkräfte, welche innerhalb der Kreisverwaltung den Geschäftsverkehr für den Kreistag erledigen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil fest. Er hat dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens 17 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die oder der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die oder der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 7 Befangenheit

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes, die Ausschließungsgründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. In Zweifelsfragen ist das Kreistagsmitglied verpflichtet, sich bei der oder dem Vorsitzenden über die Auslegung zu informieren. Über die Befangenheit entscheidet in diesen Fällen der Kreistag (§ 28 Abs. 2 KrO NRW). Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.
- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für die Zuhörerschaft bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 KrO NRW).

- (5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für die oder den Vorsitzenden, mit der Maßgabe, dass sie oder er die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

§ 8 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder nach sonstigen Vorschriften Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (Print und Online) sowie Hörfunkmedien erhalten Hinweise auf Sitzungen, die auch die Tagesordnung enthalten, um den Medienvertreterinnen und Medienvertretern Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Zuhörerschaft ist nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann Personen aus der Zuhörerschaft, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Raum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
- a) Grundstücksgeschäften,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
 - d) Verträgen und Verhandlungen mit Dritten, in denen deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
 - e) Berichte aus Beteiligungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 113 Abs. 5 GO NRW,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.

- (6) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen,

soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

- (7) Film- und Tonaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Über deren Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag.

§ 9

Fraktionen und Gruppen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern, eine Gruppe aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitierende aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitierende nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss.
- (4) Die Bildung einer Fraktion / Gruppe ist dem Landrat von der oder von dem Fraktionsvorsitzenden beziehungsweise der Gruppensprecherin oder dem Gruppensprecher schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion / Gruppe, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden / der Gruppensprecherin beziehungsweise des Gruppensprechers, der Stellvertretungen, aller der Fraktion / Gruppe angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitierenden und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Beschäftigten der Fraktion / Gruppe enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion / Gruppe eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen / Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt

werden oder werden müssen. Sie haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Beschäftigte oder Beschäftigter der Fraktion / Gruppe erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 Zugang besteht. Im elektronischen Schriftverkehr ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die Daten haben. Bei Auflösung einer Fraktion / Gruppe sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben. Daten auf Datenträgern sind zu löschen.

§ 10 Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. Sie müssen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung dem Landrat schriftlich vorliegen.

Die Anträge sind den Kreistagsmitgliedern unverzüglich so zuzuleiten, dass sie diesen drei Kalendertage vor der Sitzung vorliegen. Ihre Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung.

- (2) Vorschläge auf Erweiterung der Tagesordnung können von einer Gruppe gestellt werden. Sie müssen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung dem Landrat schriftlich vorliegen.

Die Vorschläge sind den Kreistagsmitgliedern unverzüglich so zuzuleiten, dass sie diesen drei Kalendertage vor der Sitzung vorliegen. Ihre Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung.

- (3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen, Gruppen, einzelnen Kreistagsmitgliedern, dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Ausschussmitgliedern oder dem Landrat eingebracht werden. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (4) Beschlüssen des Kreistages muss eine Vorlage, ein Antrag oder ein Vorschlag zu Grunde liegen.

-
- (5) Vorlagen werden vom Landrat mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
 - (6) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von der oder dem Fraktionsvorsitzenden oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge. Entsprechendes gilt für Vorschläge von Gruppen.
 - (7) Jeder Antrag / Vorschlag kann durch die Antragstellerin oder den Antragsteller / die Vorschlagende oder den Vorschlagenden bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
 - (8) Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
 - (9) Der Kreistag kann Vorlagen, Anträge und Vorschläge zur Behandlung an Ausschüsse übertragen oder vertagen.
 - (10) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden. Die Begründung und Beratung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge können von jedem Kreistagsmitglied oder vom Landrat schriftlich in die Sitzung eingebracht werden. Die Dringlichkeit nach Abs. 1 ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu begründen.

§ 12 Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW).
- (2) Anfragen sind dem Landrat mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Kreistagssitzung schriftlich zuzuleiten. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

- (3) Anfragen werden entweder in der Sitzung mündlich oder innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Sitzung schriftlich beantwortet. Die Beantwortung erfolgt in digitaler Form oder in Schriftform; § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Antwort ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller, den jeweiligen Ausschussmitgliedern sowie den Fraktionsvorsitzenden / Gruppensprecherinnen oder Gruppensprechern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

- (4) Bei Anfragen, die so frühzeitig gestellt werden, dass sie noch vor dem Versendetermin der Sitzungseinladung beantwortet werden können, soll die Antwort den Sitzungsunterlagen beigelegt werden.
- (5) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung unter Nennung des Themas anzumelden.
Sie sollen in der Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn die Verwaltung sich hierzu in der Lage sieht.
- (6) Die oder der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (7) Die Anfragen sollen auf das Wesentliche beschränkt sein. Sie müssen sich auf einen bestimmten kommunalbezogenen Sachverhalt beziehen und dürfen nur Tatsachen enthalten, die zur Kennzeichnung der gewünschten Auskunft notwendig sind. Die Anfragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 186 bis 189 StGB haben.
- (8) Der Landrat kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf einen späteren Zeitpunkt bzw. auf die nächste Sitzung verweisen.
- (9) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft derselben / demselben oder einer anderen Fragestellerin / einem anderen Fragesteller innerhalb von sechs Monaten bereits schriftlich zugegangen ist oder in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurde.
Ist die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, darf sie ebenfalls zurückgewiesen werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag.
- (10) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 13 Fragerecht der Einwohnerschaft

Fragestunden für die Einwohnerschaft sind für jede ordentliche öffentliche Kreistagssitzung vorzusehen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

men. Die Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen. Sofern sie auf einen bestehenden Punkt der Tagesordnung Bezug nehmen, werden sie im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes, vor Eintritt in die Beratung, beantwortet.

Die Fragestunde soll maximal 60 Minuten dauern. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Landrat beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so wird die Frage schriftlich beantwortet. § 12 Abs. 8 und 10 dieser Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

§ 14 Sitzungsleitung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die oder der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Rednerin oder der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (4) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie oder er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (5) Will die oder der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie oder er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn die oder der Vorsitzende zustimmt oder dies wünscht.
Im Falle der Verhinderung des Landrats kann seiner allgemeinen Vertretung (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) auf ihren oder seinen Wunsch auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (7) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen oder Redner begrenzen.

§ 15 Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner zu stellen. Die Fragen sind kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen der oder des Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Die oder der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen eines Kreistagsmitgliedes zulassen.

§ 16 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer nicht zur Sache spricht, kann von der oder dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die oder der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin oder einem Redner, der / dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsmitglied durch Beschluss des Kreistages für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende kann den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Über die Berechtigung dieser Maßnahme beschließt der Kreistag in der nächsten Sitzung. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf der oder des Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der oder des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsmitglied an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

- (7) Beschlüsse zu Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe oder werden Anordnungen der oder des Vorsitzenden nicht befolgt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 18

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse ihrer oder seiner früheren Ausführungen richtigstellen.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin oder einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihr oder ihm das Wort entzogen werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 20

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung

- (1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.

- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 21 Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zum Wort, so erklärt die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Redeliste schließen oder die Aussprache beenden. Der Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Die oder der Vorsitzende hat noch vor der Abstimmung die Namen der Rednerinnen oder Redner, die noch auf der Redeliste stehen, zu verlesen.

Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.

- (3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 22 Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt.

§ 23 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit dieser nicht den Kreistagsmitgliedern in Textform vorliegt oder es sich um Geschäftsordnungsanträge handelt. Die oder der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, notfalls durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.
- (4) Namentlich oder geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt. Zudem wird namentlich auf Verlangen von

mindestens zwei Kreistagsmitgliedern oder des Landrats, geheim auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Kreistages abgestimmt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Aufhebung der Sitzung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Vertagung,
- e) Verweisung an einen Ausschuss,
- f) Schluss der Aussprache,
- g) Schluss der Redeliste,
- h) Begrenzung der Redezeit,
- i) zur Sache.

Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die oder der Vorsitzende.

(6) Falls die oder der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats seine allgemeine Vertretung (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.

(7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kreistages muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO NRW).

§ 25 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung / Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- / Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung / Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Bei Wahlen gelten Nein-Stimmen als gültige Stimmen.
 - b) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
 - c) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält.
 - d) Die Stimmzettel werden durch je ein Kreistagsmitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen / Gruppen ausgezählt, die das Ergebnis der oder dem Vorsitzenden mitteilen.

In Zweifelsfragen bzw. bei umstrittenen Auffassungen entscheidet der Kreistag.

- (6) Bei Losentscheid wird das Los von der oder dem Vorsitzenden gezogen.
- (7) Bei Abstimmungen können Mitglieder des Kreistages verlangen, dass ihre von der Mehrheit abweichende Stimme oder ihre Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 26 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

-
- (2) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats eine Schriftführung und deren Vertretung.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Mitgliedes des Kreistages die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß §§ 28 und 36 KrO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen gesondert nach Fraktionen / Gruppen bei nicht einstimmigen Abstimmungen und Wahlen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied und der Landrat gestimmt haben,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den Inhalt der Antwort auf Anfragen, sofern diese nicht bereits mit der Einladung veröffentlicht wurden
 - g) die Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach der Sitzung - allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen / Gruppen in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurde. Die Niederschrift gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.

§ 27 Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 50 KrO NRW.
- (2) Für die übrigen Ausschüsse gilt § 41 KrO NRW, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.
- (3) Ausschüsse des Kreistages können – mit Ausnahme des Kreisausschusses und soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist – durch Kreistagsbeschluss aufgelöst und neu gebildet werden.
- (4) Ein freiwilliges Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.
- (5) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die für den Kreistag geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) Die Ausschüsse werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung einberufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, einen Gegenstand auf Verlangen des Landrats oder auf Antrag einer Fraktion in die Tagesordnung aufzunehmen. Zudem kann die oder der Vorsitzende Vorschläge einer Gruppe aufnehmen.
 - c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es eine Vertretung zu verständigen und ihr die Unterlagen zu übermitteln. Stattdessen kann es auch den Landrat um Übermittlung der Unterlagen bitten. Es bleibt den jeweiligen Kreistagsfraktionen / Kreistagsgruppen überlassen, zu bestimmen, durch welches stellvertretende Ausschussmitglied das ordentliche Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften persönliche Vertretungen gewählt sind.
 - d) Die Unterausschüsse wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied, das von der Fraktion benannt wird, die den Vorsitz in dem entsprechenden Ausschuss stellt, zu der oder dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Unterausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO NRW gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.

Die Öffentlichkeit ist über die in § 8 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- b) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,
- c) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt,
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme allgemeiner Grundsätze und der Behandlung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Prüfung des Gesamtabschlusses,
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- f) Aufnahme von Krediten,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

Die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung im Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind. Falls die oder der Vorsitzende entgegen dem Widerspruch des Landrats Punkte in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufnehmen will, ist die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen.

- (7) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige und Einwohnerinnen und Einwohner hinzuzuziehen; Einwohnerinnen und Einwohner haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Fragestunden für die Einwohnerschaft finden in den Ausschüssen nicht statt.
- (8) Der Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats eine Schriftführung und deren Vertretung.
- (9) Die Niederschriften über die Sitzungen des Kreisausschusses sind allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen / Gruppen zuzuleiten. Niederschriften der übrigen Ausschüsse erhalten die Ausschussmitglieder, die Fraktionen / Gruppen und der Landrat.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW.

§ 29 Datenschutz

Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 30 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, Nachbarinnen und Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.

Für die elektronischen Unterlagen gilt Abs. 1 entsprechend. Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind verpflichtet, sicherzustellen, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf vertrauliche Unterlagen und Dateien nicht möglich ist.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

-
- (4) Bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 31 Interfraktionelle Runde

- (1) Die Interfraktionelle Runde besteht aus dem Landrat, dem Kreisdirektor, den Dezernatsleitungen, den Stellvertretungen des Landrates und den Vorsitzenden/Sprecherinnen oder Sprechern der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Gruppen.
- (2) Die Mitglieder der Interfraktionellen Runde werden vom Landrat oder im Fall seiner Verhinderung vom Kreisdirektor eingeladen. Die Einladung sowie die Bereitstellung von Vorlagen ergehen form- und fristlos.
- (3) Die Interfraktionelle Runde hat die Aufgabe, eine Verständigung zwischen den Fraktionen/Gruppen und dem Landrat über die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und über sonstige Angelegenheiten des Kreises herbeizuführen. Sie ist kein Beschlussorgan.
- (4) Zu den Inhalten der Sitzungen der Interfraktionellen Runde wird ein form- und fristloses Kurzprotokoll angefertigt.

§ 32 Abweichung von der Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.10.2018 außer Kraft.

Ehrenordnung des Kreises Mettmann

vom 31.10.2002
(Abl. ME vom 15.11.2002, S. 101)
- in Kraft getreten am 01.12.2002 -

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 2 KrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), in seiner Sitzung am 31.10.2002 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Anzeigepflicht

(1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse verpflichten sich, dem Landrat innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Kreistagssitzung der neuen Wahlperiode schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe dieser Ehrenordnung zu geben. Dies gilt auch für den Landrat, der die Erklärung gegenüber dem Kreisdirektor abzugeben hat.

(2) Die Anzeigepflicht umfasst:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Geburtsdatum,
3. Familienstand,
4. ausgeübter Beruf

die Auskunft erstreckt sich

- bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angaben des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung
 - bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges
5. Angabe, ob Pensionär oder Rentner
 6. Vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts

7. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen mit Ausnahme der Funktionen innerhalb von politischen Parteien und ihren Untergliederungen,
 8. Beteiligungen an Unternehmen, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss begründet wird.
- (3) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 und Abs. 2 sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.
 - (4) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitgliedschaft in solchen Gremien, in die das betroffene Kreistags- oder Ausschussmitglied aufgrund eines Kreistagsbeschlusses entsandt worden ist.
 - (5) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen sowie die Erstattung von Gutachten anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen und ein Bezug zum Kreis Mettmann besteht.

§ 2 Behandlung der Daten

- (1) Die nach § 1 erteilten Auskünfte werden nur im Rahmen der Geschäftsführung des Kreistages und der Ausschüsse vom Landrat oder seinem Vertreter verwendet. Sie sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Name, Anschrift, das Geburtsdatum, der ausgeübte Beruf und die Fraktionszugehörigkeit/Gruppenzugehörigkeit können veröffentlicht werden.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die über Abs. 2 hinausgehenden Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.
- (4) Bei Strafverfahren sind die Daten den Ermittlungsbehörden zugänglich zu machen.

§ 3 Prävention von Korruption

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse verpflichten sich, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu unterstützen.
- (2) Sie machen die Ausübung ihres Mandats nicht von Vorteilen bzw. Vergünstigungen abhängig.
- (3) Sie verpflichten sich insbesondere, keine Zuwendungen, Leistungen, Spenden, Geschenke oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mitglied des Kreistages und der Ausschüsse anzunehmen.

-
- (4) Sie verpflichten sich, ihre Mitgliedschaft im Kreistag und in den Ausschüssen nicht für berufliche oder geschäftliche Zwecke zu missbrauchen.

§ 4

Anzeigepflicht von Interessenverknüpfung im Einzelfall

- (1) Ein Mitglied des Kreistages oder seiner Ausschüsse, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der im Kreistag oder in einem Ausschuss des Kreistages zur Beratung ansteht, hat vor der Beratung die Interessenverknüpfung offen zu legen.
- (2) In Zweifelsfragen ist das Mitglied verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Landrat über den Inhalt seiner Pflichten aus dieser Ehrenordnung, der Kreisordnung und der Hauptsatzung des Kreises Mettmann zu vergewissern.

§ 5

Verfahren bei Verletzung der Anzeigepflicht

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Kreistages oder der Ausschüsse seine Pflichten nach dieser Ehrenordnung verletzt hat, ermittelt der Landrat. Er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte verlangen. Dem betroffenen Mitglied sowie dem Vorsitzenden der Fraktion/dem Sprecher der Gruppe, der das Mitglied angehört, wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben.
- (2) Der Landrat informiert die Mitglieder des Kreistages in schriftlicher Form, dass ein Mitglied des Kreistages oder der Ausschüsse seine Pflichten nach dieser Ehrenordnung verletzt hat. Über die Feststellung, dass ein Mitglied des Kreistages oder der Ausschüsse seine Pflichten nach dieser Ehrenordnung nicht verletzt hat, informiert der Landrat die Mitglieder des Kreistages in schriftlicher Form, falls das betroffene Mitglied dies verlangt.
- (3) Besteht der Verdacht einer Straftat, so erstattet der Landrat Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ehrenordnung tritt am 01.12.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 17.12.1979 außer Kraft.

Satzung des Kreises Mettmann über die Durchführung eines Bürgerentscheides

vom 28.04.2005
(Abl. ME vom 14.05.2005, S. 24 ff.)
- in Kraft getreten am 15.05.2005 -

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), und der §§ 1 und 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 21.04.2005 folgende Satzung über die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Mettmann.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Kreistag legt den Tag des Bürgerentscheides, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung per Brief endet, fest.
- (2) Der Landrat ist Abstimmungsleiter. Er bestimmt die Uhrzeit, bis zu der der Abstimmungsbrief am Tag des Bürgerentscheides bei ihm eingegangen sein muss.
- (3) Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die der Kreistag wählt. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3 Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung

Das Kreisgebiet bildet einen Abstimmungsbezirk. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.

§ 4 Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis wird, bezogen auf die jeweilige kreisangehörige Stadt, von den Bürgermeister der kreisangehörigen Städte vom 10. bis 6. Werktag vor dem Tag des Bürgerentscheides zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.
- (2) Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Kreis Mettmann seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Kreises Mettmann hat..
- (3) Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 5 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigen die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte die in ihrem Zuständigkeitsbereich in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Stimmberechtigten,
 - b) die Nummer, unter der die/der Stimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung wird eine Abstimmungsinformation gemäß § 6 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 6 Information der Stimmberechtigten

- (1) Das Titelblatt enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation des Kreises Mettmann zum Bürgerentscheid ...“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Landrat des Kreises Mettmann eingegangen sein muss.

-
- (2) Die Abstimmungsinformation enthält ferner:
- a) Eine Unterrichtung durch den Landrat über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 - b) Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheides. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerentscheides zu entnehmen.
 - c) Eine kurze, sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die das Begehren der Bürger abgelehnt haben.
 - d) Eine kurze, sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die dem Begehren der Bürger zugestimmt haben.
 - e) Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder und die Stimmempfehlung des Landrats sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Landrats über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte gemäß Absatz 2 Buchstaben b) bis d). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, entscheidet der Landrat über den Inhalt der Abstimmungsinformation gemäß Satz 1. Der Landrat kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Absatz 2 Buchstabe b) Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Die Abstimmungsinformation wird im Internet auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

§ 7

Bekanntmachung

Die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte machen unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt,

- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
- b) dass innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,

- c) wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
- d) dass den Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden, und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 8

Stimmzählung und Gültigkeit der Stimmen

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Hilfspersonen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 9

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Landrat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Der Landrat macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 10

Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand, das Wahlrecht, das Wählerverzeichnis, die Stimmzettel und die Durchführung der Wahl sowie die mit ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Benutzungsordnung des Kreises Mettmann für die Sitzungsräume

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 21.04.2005 die nachstehende Benutzungsordnung für die Sitzungsräume des Kreises Mettmann beschlossen.

Vorbemerkung

Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind die Sitzungsräume im

Verwaltungsgebäude 1, Raum 1.601 und 1.604

Verwaltungsgebäude 2, Raum 2.035

Verwaltungsgebäude 3, Raum 3.006 und 3.015

Innerhalb der Kreisverwaltung Mettmann ist der Regiebetrieb Gebäude und Straßen (im Folgenden Regiebetrieb genannt) für die Vermietung von Räumlichkeiten zuständig.

§ 1 Eigennutzung

- (1) Die Sitzungsräume dienen vorrangig der Durchführung von Sitzungen des Kreistages sowie seiner Ausschüsse und Gremien und der Fraktionen. Darüber hinaus werden die Sitzungsräume für Besprechungen und Veranstaltungen der Kreisverwaltung regelmäßig in Anspruch genommen. Diese Eigennutzung der Räume wird nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern ist in den jeweiligen Kostenumlagen der verwaltungsinternen Nutzungsvereinbarungen mit den Ämtern enthalten.
- (2) Soweit die Eigennutzung nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird, können die Sitzungsräume nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an Dritte überlassen werden.

§ 2 Nutzungsüberlassung und Vermietung

- (1) Den im Kreistag vertretenen politischen Parteien und den als gemeinnützig anerkannten Vereinigungen können die Sitzungsräume gegen eine pauschalierte Nutzungsentschädigung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Soweit die Sitzungsräume nicht zur Eigennutzung benötigt werden, können sie auch an sonstige politische Parteien, andere Behörden, öffentliche Organisationen und sonstige Verbände und für Veranstaltungen von allgemeinem öffentlichen Interesse vermietet werden.

- (3) Im Zeitraum von acht Wochen vor einer Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europawahl wird eine Überlassung der Sitzungsräume für alle Arten von Wahlkampf- und Informationsveranstaltungen politischer Parteien oder anderer Gruppierungen ausgeschlossen.
- (4) Für Sitzungen und Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen stehen die Sitzungsräume der Verwaltungsgebäude nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Regiebetrieb.
- (5) Für eine Nutzung durch die in Absatz 2 genannten Mieter ist auf der Grundlage der anliegenden Mustervereinbarung ein Mietvertrag abzuschließen, dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil beizufügen ist und in dem insbesondere der Termin, die Dauer, die Art der Veranstaltung sowie der Benutzungsumfang geregelt werden.

§ 3 Entgelt

- (1) Die Nutzungspauschale nach § 2 Absatz 1 beträgt einheitlich für alle Sitzungsräume 20 € für jede angefangene Stunde. Abrechnungen erfolgen halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines Jahres.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Sitzungsräume durch die in § 2 Absatz 2 genannten Mieter wird je nach Nutzungsdauer ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das spätestens 10 Tage vor dem Nutzungstermin zu zahlen ist.

Das Entgelt beträgt für die

1. Bereitstellung des Sitzungsraumes 1.601	
- Nutzung für die erste Stunde	80,00 €
- für jede weitere angefangene Stunde	35,00 €
2. Bereitstellung des Sitzungsraumes 1.604	
- Nutzung für die erste Stunde	65,00 €
- für jede weitere angefangene Stunde	20,00 €
3. Bereitstellung des Sitzungsraumes 2.035	
- Nutzung für die erste Stunde	65,00 €
- für jede weitere angefangene Stunde	20,00 €
4. Bereitstellung des Sitzungsraumes 3.015	
- Nutzung für die erste Stunde	55,00 €
- für jede weitere angefangene Stunde	10,00 €
5. Bereitstellung des Sitzungsraumes 3.006	
- Nutzung für die erste Stunde	55,00 €
- für jede weitere angefangene Stunde	10,00 €

- (3) Bei einer vom Nutzungsberechtigten oder vom Mieter gewünschten und mit dem Regiebetrieb einvernehmlich abgestimmten Veränderung der Einrichtung oder Ausstattung eines Sitzungsraumes werden gesonderte Kosten je nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei einer Inanspruchnahme der Räumlichkeiten außerhalb der Schließdienstzeiten am Abend ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 20,00 € für jede angefangene Stunde zu zahlen.

§ 4 Außerordentliches Kündigungsrecht des Kreises

Dem Kreis steht das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gelten auch beim Vertragsschluss noch nicht bekannte Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse, die mit dem vertraglich vorgesehenen Nutzungstermin kollidieren. Vorauszahlungen eines Mieters werden in diesem Falle unverzüglich erstattet

§ 5 Technische Ausstattung

Technische Ausstattungen wie z. B. Beamer, Laptop, Overhead-Projektor etc. werden nicht zur Nutzung überlassen und müssen bei Bedarf vom Nutzer/Mieter im Einvernehmen mit der Einrichtung ME-BIT gestellt werden. Der Nutzer/Mieter muss sich vorab über das Vorliegen der technischen Voraussetzungen informieren. Für technische Störungen übernimmt der Vermieter keine Haftung. IT-Leistungen (z. B. Internetanschluss, Nutzungen sonstiger Netzanbindungen, Hardware) können bei Bedarf und im Rahmen der dortigen technischen Voraussetzungen und Kapazitäten von der Einrichtung ME-BIT angeboten werden.

§ 6 Schadensersatz und Haftung

- (1) Die Haftung des Kreises wird auf Schäden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.
- (2) Der Nutzer/Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume sowie des Inventars verursacht werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Satzung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V.

§ 1

Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V. stellt einen Zusammenschluss der kreisfreien Städte Leverkusen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Landkreise Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Kreis Mettmann zur Wahrung und Förderung gemeinsamer gemeinnütziger Zwecke dar. Die Arbeitsgemeinschaft kann die Vertretung dieser Interessen selbst wahrnehmen oder sie auf Dritte übertragen. Der Beitritt weiterer Körperschaften ist zulässig, auch in Form einer Gastmitgliedschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein soll eingetragen werden.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal

§ 3

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 0,011 € je Kopf der Bevölkerung der Mitgliederstädte und –kreise, soweit der Vorstand nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig.

§ 4

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Außerdem können Repräsentationsversammlungen stattfinden.

§ 7

Der Vorstand besteht aus den Oberbürgermeistern und Landräten der der KAG angehörenden Gebietskörperschaften. Ist eine von den genannten Personen verhindert, so kann sie sich vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit.

§ 8

Der Vorstand wählt aus seinem Kreise – in der Regel für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode – einen Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 gemeinschaftlich vertreten. Verpflichtungserklärungen für den Verein bedürfen der Schriftform. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen, kann der Geschäftsführer, Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 5.000,- € kann der Geschäftsführer in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied abschließen. Für alle anderen Verpflichtungserklärungen ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes im Sinne des § 7 erforderlich. Der Vorstand hat für seine Vorstandstätigkeit keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 9

Der Vorstand (§ 7) tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder schriftlich verlangen. Einholung der schriftlichen Stellungnahme der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Erfolgt die Einladung schriftlich mit einer Einladungsfrist von drei Tagen, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Er beschließt, welcher Aufgaben im Einzelnen sich die Kommunale Arbeitsgemeinschaft anzunehmen hat.

Der Vorstand ist gehalten, vor Fassung grundsätzlicher Beschlüsse die Mitgliederversammlung zu hören.

§ 11

Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung Vertreter nach Maßgabe der Bevölkerungszahl, und zwar entfällt auf je angefangene 50.000 Einwohner ein Vertreter. Maßgebend ist die letzte amtliche Personenstandsaufnahme. Jedes Mitglied hat soviel Stimmen, wie es Vertreter zu entsenden berechtigt ist. Stimmabgabe durch einen Vertreter ist möglich. Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, bis zu fünf Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 12

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes (§ 7) oder auf Verlangen von einem Drittel der Stimmen der Mitglieder des Vereins mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden einzuberufen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Erfolgt die Einberufung mit der gleichen Tagesordnung zum zweiten Mal, so ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Wahlen erfolgen durch Zuruf, falls sich kein Widerspruch ergibt, andernfalls geheim durch Stimmzettel.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedervertretern zu unterzeichnen.

§ 13

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das am Sitz der Geschäftsführung befindliche Rechnungsprüfungsamt.

§ 14

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

1

* (Diese Satzung berücksichtigt die von der Mitgliederversammlung der KAG am 02. Februar 2005 in Altenberg einstimmig beschlossenen Änderungen.)

**Satzung des Kreises Mettmann
über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen
in den Kreistag des Kreises Mettmann**

vom 15.12.2023
(Abl. ME vom 22.12.2023, S. 160)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zahl der Vertreter/innen**

Die Zahl der in den Kreistag des Kreises Mettmann zu wählenden Vertreter/innen wird um zehn, davon fünf in Wahlbezirken, verringert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)

(Abl. ME vom 23.06.2020, S. 109)
- in der seit dem 16.04.2025 geltenden Fassung -

Auf Grund der §§ 5 Absatz 1 und 26 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW., S. 218 b), hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) beschlossen:

Präambel

Für die Lebensqualität im Kreis Mettmann ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit in den kreisangehörigen Städten eine wichtige Grundlage, die der Kreistag und die Kreisverwaltung bei ihren Entscheidungen und Planungen berücksichtigen wollen.

Um die Interessen von Jugendlichen bestmöglich einbeziehen zu können, richtet der Kreistag einen Kreisjugendrat als überparteiliches Gremium ein. Er soll Jugendlichen aus allen kreisangehörigen Städten die Mitgestaltung in Planungs- und Entscheidungsprozessen von Kreistag und Kreisverwaltung und eine unmittelbare Einbindung in für Kinder und Jugendliche bedeutsame Überlegungen und Maßnahmen ermöglichen.

Ebenso soll der Kreisjugendrat auf die Belange von Jugendlichen im Kreisgebiet aufmerksam machen, die politische Aufklärung und Bildung der Jugendlichen im Kreis Mettmann fördern sowie die Vernetzung der Jugendgremien in den kreisangehörigen Städten stärken.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Der Kreisjugendrat befasst sich mit der Situation der Kinder und Jugendlichen im Kreis Mettmann, insbesondere in den Bereichen

- Schule und Digitalisierung
- Freizeit, Kultur und Sport
- Verkehr
- Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz
- Wohnumfeld
- Beteiligung von Jugendlichen
- Generationengerechtigkeit
- Gleichstellung der Geschlechter
- Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund
- Inklusion von Jugendlichen

- politische Aufklärung und Bildung
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen.

Der Kreisjugendrat erarbeitet insoweit Vorschläge und fasst hierzu Beschlüsse.

- (2) Die Arbeit des Kreisjugendrates kann – neben dem Recht auf Teilnahme an öffentlichen Sitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer – auf verschiedenen Wegen in die Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse einfließen:
1. Unter dem ständigen Tagesordnungspunkt „Informationen des Kreisjugendrates“ wird einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kreisjugendrates in der Sitzung des Kreistages die Möglichkeit gegeben, Bericht über die Aktivitäten des Kreisjugendrates zu erstatten.
 2. Anregungen oder Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW können in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann dem Kreisausschuss zugeleitet werden. Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.
 3. An öffentlichen Fachausschusssitzungen können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrates in beratender Funktion teilnehmen. Sie können sich zu Wort melden und zu Beratungsgegenständen Stellung nehmen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Kreisjugendrat ist überparteilich, überkonfessionell und für Jugendliche aller Geschlechter, Sexualitäten, Nationalitäten und Bildungsschichten offen. Er strebt danach, alle Jugendlichen des Kreises beziehungsweise der kreisangehörigen Städte gleichermaßen zu vertreten und im Kreisjugendrat repräsentiert zu sehen.
- (2) Der Kreisjugendrat besteht aus höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern. Jede kreisangehörige Stadt entsendet zwei ordentliche Mitglieder. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied der jeweiligen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen. Die entsandten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder sollen jeweils unterschiedlichen Geschlechtern angehören.
- (3) Alle Mitglieder werden von den jeweiligen Jugendgremien der kreisangehörigen Städte gewählt und entsendet. Verfügt eine kreisangehörige Stadt nicht über ein Jugendgremium, so reduziert sich die Anzahl der Mitglieder nach Absatz 2 entsprechend.

- (4) Ergänzend zu den in den Absätzen 2 und 3 geregelten Mitgliedschaften entsendet auch die Bezirksschülerinnenvertretung Mettmann ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied in den Kreisjugendrat.
- (5) Im Regelfall können nur Jugendliche der kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann, die am Tag der Entsendung das 13. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, als Mitglieder in den Kreisjugendrat entsendet werden.
- (6) Der Kreisjugendrat wird zum 01. Juli 2020 gebildet.
- (7) Die Wahlperiode beträgt im Regelfall 2 Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung des Kreisjugendrates, die wiederum in Abhängigkeit von der turnusmäßigen Wahl und Konstituierung der städtischen Jugendgremien im Rahmen einer kreisweit durchgeführten Jugendkommunalwahl erfolgt. Der Kreisjugendrat bleibt so lange im Amt, bis sich der neu gewählte Kreisjugendrat konstituiert hat.

§ 3 Sprecherteam

- (1) Der Kreisjugendrat wählt ein Sprecherteam, welches aus zwei Personen besteht.
- (2) Das Sprecherteam ist bei der ersten Sitzung des Kreisjugendrates der jeweiligen Wahlperiode zu wählen. Die Amtsperiode richtet sich nach der Länge der Wahlperiode.
- (3) Das Sprecherteam soll mit Personen unterschiedlichen Geschlechts durch Wahlen besetzt werden.
- (4) Das Sprecherteam leitet die Sitzungen des Kreisjugendrates und repräsentiert das komplette Gremium. Es bildet zudem die Kontaktstelle für Politik und Verwaltung des Kreises.
- (5) Das Sprecherteam kann mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kreisjugendrates abgewählt werden. Neuwahlen sind unverzüglich gemäß der Absätze 1 - 4 durchzuführen.

§ 4 Geschäftsordnung und Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Der Kreisjugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Kreisjugendratsmitglieder sollen sich mindestens viermal pro Jahr zu einer Sitzung versammeln.
- (3) Der Kreisjugendrat des Kreises Mettmann kann themenspezifische Arbeitsgruppen gründen.

- (4) Alle Sitzungen des Kreisjugendrates, seiner Arbeitsgruppen sowie die Protokolle dieser Treffen sind öffentlich.
- (5) Die Sitzungen des Kreisjugendrates sowie der themenspezifischen Arbeitsgruppen können auch in digitaler Form durchgeführt werden.

§ 5

Betreuung und Etat des Kreisjugendrates

- (1) Der Kreisjugendrat wird von der Kreisverwaltung betreut und unterstützt.
- (2) Das Kreistagsbüro bildet die Schnittstelle zwischen dem Kreisjugendrat und dem Kreistag sowie allen Dienststellen der Kreisverwaltung.
- (3) An den Sitzungen des Kreisjugendrates nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kreisverwaltung in beratender Funktion teil.
- (4) Mit der Kreisjugendratstätigkeit verbundene Befreiungen von der Schulpflicht sind durch die Mitglieder des Kreisjugendrates eigenständig zu erwirken.
- (5) Der Kreisjugendrat kann die Sitzungsräumlichkeiten in den Verwaltungsgebäuden des Kreises unentgeltlich nutzen.
- (6) Die Kosten der Gremienarbeit des Kreisjugendrates werden in angemessenem Umfang übernommen. Über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln entscheidet der Kreistag.
- (7) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Büro des Landrates der Kreisverwaltung.

§ 6

Versicherungsschutz

Die Mitglieder des Kreisjugendrates sind während der Ausübung ihrer Tätigkeit über den Kreis Mettmann unfall- und haftpflichtversichert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.